



Zahl: 432-0/2013

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Donnerstag, dem 04.07.2013 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Ing. Helmut **Malle**, 9135 Bad Eisenkappel 265
Christian **Varch**, 9135 Bad Eisenkappel
Harald **Kogelnik**; 9135 Bad Eisenkappel 145
Elisabeth **Lobnik**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Michael **Arbeitstein**, 9133 Rechberg 42
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Josef **Orasche**, 9135 Leppen 34
Irmgard **Paulitsch**; 9135 Ebriach 124
Franz **Kummer**; 9133 Zauchen
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Hans Georg **Lopar**; 9135 Vellach 61
Adolf **Woschitz**, 9133 Zauchen 48
Roman **Wutte**, 9135 Vellach 92
Martina **Hiessberger**; 9135 Vellach 59,
Dr. Stefan **Merkač**, 9135 Vellach 4

Entschuldigt abwesend: Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57

Ersatzmitglied: Irmgard **Paulitsch**; 9135 Ebriach 124

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung der Protokollprüfer
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 2. Arge Geopark-Annahme der Statuten
Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Helmut Malle
 3. Verordnung Vergnügungssteuer
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 4. Verordnung Ortbildpflegegesetz; Plakatständer
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 5. Bau-Übertragsverordnung
Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Helmut Malle
 6. Kassaprüfung
Berichterstatter: GR. Franz Kummer
 7. Antrag gem. §41 EL Gemeinderäte; Neuordnung der Postleitzahlen
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
 8. Antrag gem. §41 EL Gemeinderäte; Gemeindeöffnungszeiten
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
-

Umfrageblätter für das Projekt Benchmark

Die Mitglieder des Gemeinderates erhielten Umfrageblätter über ein Projekt der Fachhochschule Villach. Der Bürgermeister berichtet vor Beginn der Sitzung wie folgt darüber:

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach beteiligt sich am Projekt der Fachhochschule Villach „Bench-PA“, bei dem ein umfassender Dienstleistungsvergleich zwischen Kärnten und Italien durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang findet auch eine Kundenzufriedenheitserhebung für die Dienstleistungen Abfallwirtschaft, Straßenmanagement, Erteilung von Baugenehmigungen für Privathäuser, Kindergarten und Volksschule statt. Die Zufriedenheitsbefragung erfolgt in drei Bereichen.

Erstens über die Internetschiene für die Bürger/Innen in Form eines Onlinefragebogens, zweitens für die subjektive Bewertung von Seiten der einzelnen Sachbearbeiter/Innen und drittens die Einschätzung der betreffenden Politiker/Innen.

Für diesen dritten Bereich wurden heute allen Gemeinderäten Fragebogen verteilt, mit der Bitte diese auszufüllen und bei der Gemeinde abzugeben (natürlich auch anonym per Brief bzw. durch Einwurf in den Briefkasten möglich) Auch die Onlinebefragung der Bürger/Innen erfolgt anonym.

Die Ergebnisse werden intern ausgewertet und ausschließlich für den Projektzweck weiterverarbeitet. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Rückmeldung!

Angelobung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Besucher sowie die Vertreter der Presse, stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingehen in Tagesordnungspunkt 1, wird Frau Irmgard Paulitsch als ordentliches Mitglied des Gemeinderates (EL-Gemeinderatsfraktion) angelobt.

Nach Verlesen der Gelöbnisformel gemäß § 21, legt Frau Irmgard Paulitsch durch die Worte „Ich gelobe“ das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Gemeinderat Lopar brachte vor Beginn der Tagesordnung folgende Anfrage ein:

Anfrage gemäß § 43 K-AGO
GR Hans Georg Lopar

Bad Eisenkappel, 4. Juli 2013

An den
Bürgermeister der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
Franz Josef Smrtnik

Sanierung der Zufahrtstraße zur Eisenkappler Hütte

Viele Besucher der Eisenkappler Hütte haben ihren Unmut über den schlechten Zustand (Schlaglöcher, Ausschwemmungen) der bemauteuten Zufahrtstraße zur Eisenkappler Hütte ausgesprochen. Dadurch ist die Besucherzahl bereits rückläufig.

Ich stelle daher die Anfrage an den Bürgermeister, wann wird die Zufahrtstraße saniert?

Wie hoch sind derzeit die Rücklagen aus den Mauteinnahmen, welche ja ausdrücklich für den Erhalt der Zufahrtstraße zweckgebunden sind?



Der Bürgermeister beantwortet diese Frage mit dem Hinweis, dass die Straße laufend Instand gehalten wird, eine Sanierung durch die Agrar kurz bevorsteht und dass derzeit € 58.689,80 an Rücklagen angespart wurden.

Der Anfragersteller ist mit der Antwort einverstanden.

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatte: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung wären Frau Evelin Pircher sowie Herr Gabriel Hribar zu bestellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. ARGE Geopark – Annahme der Statuten

Berichterstatte: Vizebgm. Ing. Helmut Malle

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 8.11.2012 ist die Gemeinde der ARGE Geopark-Karawanken-Karavanke beigetreten. Im ersten Anlauf waren die Bemühungen der Gemeinden um Anerkennung des Geoparks von der UNESCO nicht erfolgreich, zumal von der UNESCO das nicht Vorhandensein einer Organisationsform und daher keine Gewährleistung einer nachhaltigen Bewirtschaftung bemängelt wurde.

Bei einem Workshop aller teilnehmenden Gemeinden wurde beschlossen, dass eine EVTZ (Europäische Vereinigung für Territoriale Zusammenarbeit) gegründet werden soll. Diese zu gründen ist rechtlich schwierig und zeitlich sehr aufwändig, hätte aber den Vorteil, dass damit eine rechtlich anerkannte grenzüberschreitende Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen wird, welche auch ohne Partner Interreg-Förderungen beantragen kann. Auch das Land wäre daran interessiert und würde sich bei einer EVTZ aktiv beteiligen.

Parallel dazu bestand damals die Organisation Petzenland. Diese wurde in die ARGE Geopark Karawanken-Karavanke umgewandelt und als Vorstufe der anzustrebenden EVTZ ins Leben gerufen.

Durch den Beitritt der Gemeinde zur ARGE Geopark hat sich die Gemeinde dazu entschlossen als Geopark-Gemeinde aufzutreten und die Wort-Bildmarke „Geopark Karawanken-Karavanke“- in Stein geschriebene Geheimnisse – Skrivnosti zapisane v kamninah“ bei Werbeaufträgen der Gemeinde, im Rahmen des kommunalen Werbeauftrages sowie bei Printmaterialien und sonstigen Marketingmaßnahmen nach Maßgabe der Anwendbarkeit nach Abstimmung mit der operativen Projektgruppe Geopark, zu verwenden.

Alle Geopark-Gemeinden haben diese Beschlüsse gefasst, so dass die ARGE im Vorjahr offiziell gegründet wurde und seither aktiv am Projekt Geopark arbeitet. Erfolgreich arbeitet, so dass im Frühjahr dieses Jahres der Geopark von der UNESCO anerkannt wurde.

Inzwischen wurden von der ARGE auch die Statuten beschlossen, welche um Geltung zu erlangen von allen Mitgliedsgemeinden im Gemeinderat bestätigt werden müssen.

Eine Ausfertigung dieser Satzungen wurde allen Mitgliedern mit der Einladung zur gegenständlichen Sitzung übermittelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Satzungen der ARGE Karawanken-Karavanke, welche einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift bilden, annehmen.

Die beiden Gemeinderäte Dr. Andreas Jerlich und Peter Koschlak bringen nachstehenden Zusatzantrag gem. § 41 K-AGO ein:

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
Ing. Helmut Malle, Vizebürgermeister
9135 Bad Eisenkappel



**Zusatzantrag gem. § 41 K-AGO zum Tagesordnungspunkt 2:
ARGE Geopark-Annahme der Statuten**

Die GR Dr. Andreas Jerlich und Peter Koschlak stellen den Zusatzantrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge - wie in den Statuten der ARGE Geopark vorgesehen - einen Vertreter der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach entsenden und diesen gleichzeitig mit den Statuten beschließen.

Vorgeschlagen wird dafür Tourismusreferent Vzbgm. Helmut Malle.

Zusatzantrag:

Mit Beschlussfassung der Statuten der ARGE Geopark, soll gleichzeitig Tourismusreferent Vzbgm. Helmut Malle als Vertreter der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach entsandt werden.

Bad Eisenkappel, 04.07.2013

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:


GR Dr. Andreas Jerlich

GR Koschlak Peter



Auf Grund der Tatsache, dass auch ein Vertreter entsendet werden muss, bringt der Bürgermeister einen mündlichen Zusatzantrag ein, wonach er selbst als Stellvertreter für die ARGE-Geopark entsendet werden soll.

Zunächst wird über den Hauptantrag abgestimmt:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Danach wurde über den Zusatzantrag der Gemeinderäte Jerlich und Koschlak abgestimmt:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Zum Schluss noch über den Zusatzantrag des Bürgermeisters:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Somit wird von der Gemeinde Vizebgm. Ing. Helmut Malle als Vertreter und Bürgermeister Franz Josef Smrtnik als sein Stellvertreter in die ARGE Geopark entsendet.

3. Verordnung Vergnügungssteuer

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Mit LGBL Nr. 13/2013 hat sich das Kärntner Vergnügungssteuergesetz geändert. Aufgrund des neuen Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 bestand die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

Der Kärntner Gemeindebund hat die wesentlichen Änderungen wie folgt zusammengefasst:

§ 2 K-VSG:

Vor dem Hintergrund der Aufhebung des Kinogesetzes 1962 werden nunmehr im Steuergegenstand Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt, zusammengefasst.

Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten sowie Ausspielungen gem. § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den § 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

§ 3 K-VSG:

Dem § 3 K-VSG wurde ein neuer Absatz hinzugefügt, der bestimmt, dass bei bestimmten Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen ist.

Neu ist in diesem Zusammenhang, dass neben dem Veranstalter auch der Verfügungsberechtigte des jeweiligen Aufstellungsortes sowie der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparat) bzw. Geldspielapparates als Gesamtschuldner herangezogen werden kann.

Es wurde eine aktualisierte Musterverordnung vom Gemeindebund übermittelt und ein Verordnungsentwurf an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung weitergeleitet. Der vorgelegte Verordnungsentwurf wurde mit 12. Juni 2013 von der zuständigen Abteilung für in Ordnung befunden.

Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen.



Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
Tržna občina Železna Kapla-Bela

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, vom 04. Juli 2013, Zahl 1015-0/2013, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2013 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
 - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glückspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 **Ausmaß der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 **Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sport- und Kulturveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, der der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
 - e) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde angeboten werden (auch von Volksschulen)
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 05.07.2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 17.12.2010, Zahl 2548-0/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) bei Filmvorführungen höchstens
der Bemessungsgrundlage 10 v.H.
- b) für Theatervorführungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen,
 - wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.
 - im Übrigen 15 v.H.
- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen 10 v. H.
- d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 10 v.H.
- e) für alle anderen Veranstaltungen 10 v.H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....42 Euro
sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen

Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat11 Euro

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 3 und 4 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, soweit dieser gemäß § 33 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 anzuwenden ist) je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....68 Euro
- d) eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt je Bahn monatlich16 Euro
- e) eine andere Kegelbahn für fallweise Veranstaltungen täglich4 Euro
- f) für regelmäßige Veranstaltungen monatlich8 Euro

(2) Pauschbetrag – nach dem Vielfachen des Einzelpreises.

Der Pauschbetrag beträgt je Kalendertag

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten-(Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b. und lit. c. etwas anderes bestimmt wird
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Schießbuden das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- d) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgaben von Losen das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- e) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- f) für alle übrigen Belustigungen, sowie nicht unter a) bis e) angeführt, das 10-fache des Einzelpreises;

(3) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

- a.) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen.....2,00 Euro

über 50 Personen.....4,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen..... 5,00 Euro

über 100 Personen..... 6,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen..... 7,00 Euro

über 150 Personen..... 8,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen..... 9,00 Euro

je weitere angefangenen 50 Personen..... 1,00 Euro

b.) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die

unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um.....100 v.H.

c.) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b festgesetzter Pauschbetrag um das 8 - fache.

d.) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Verordnung Ortsbildpflegegesetz – Plakatständer

Berichtersteller: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Mit der Änderung des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG mit LGBI. Nr. 107/2012 wurde im Wesentlichen die Sonderbestimmung für Wahlwerbungen für National-, Landtags- und Gemeinderatswahl gestrichen und den Gemeinden übertragen, mittels einer Verordnung festzulegen, in welchen Bereichen künftig das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig ist. Kriterium für die Festlegung ist dabei der Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes bzw. die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes. Die bisherigen Sonderregelungen für Wahlplakate sind mit dieser Gesetzesänderung gefallen.

Zum Ortsbereich gehört der Bereich der geschlossenen Siedlungen. Der Bereich der freien Landschaft fällt weiterhin unter den Geltungsbereich des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, K-NSG. Zuständige Behörde nach dem K-NSG ist die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt.

Solange der Gemeinderat keine diesbezügliche Verordnung beschließt, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern jedenfalls unzulässig.

Mit der Beschlussfassung durch den Landtag gab es von verschiedenen Seiten teilweise widersprechende Rechtsmeinungen, so dass am 7. Februar 2013 ein Gespräch zwischen dem Gemeindebund und der Landesregierung stattfand, bei welchem die genaue Vorgangsweise und eine einheitliche Rechtsmeinung gefunden wurde. Demnach wurde folgendes festgestellt:

1. Die Gemeinde hat jedenfalls eine Verordnung zu erlassen. Ein absolutes Plakatständerverbot im gesamten Gemeindegebiet ist nicht zulässig.
2. Eine Unterscheidung zwischen Wahlwerbung und sonstiger Werbung in der Verordnung ist rechtlich bedenklich. Ebenso wird es als bedenklich anzusehen sein, wenn in der Verordnung eine Bevorzugung einzelner Gruppen, Parteien oder Interessenvertretungen vorgesehen ist (z. B. Tourismusverband).
3. Aufgrund der Verpflichtung, eine Verordnung zu erlassen und diese aufgrund entsprechender sachlicher Grundlagen zu erarbeiten, ist die Einbindung der Ortsbildpflegekommission und allfällige Stellungnahmen und Gutachten von Sachverständigen den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Trotz Erlassung einer Verordnung mit der Erklärung bestimmter Zulässigkeiten von Plakatständern besteht Bewilligungspflicht von nicht ortsfesten Plakatständern. Der Bürgermeister ist in diesem Fall Behörde. Die Erteilung der Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind anzuschließen: die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Darstellungen und Beschreibungen, einen Beleg über das Eigentum des Grundstücks, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll bzw. die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist. Ebenso ist die Bewilligung entsprechend dem Gebührengesetz zu vergewähren. Neben der Eingabegebühr von € 14,30 kommt noch eine Gemeindeverwaltungsabgabe von € 52,30 bis 5 m² der bewilligten Fläche bzw. € 104,60 bei über 5 m² der bewilligten Fläche. Diese Gebühren sind für jeden Standort gesondert zu verrechnen.
5. Werden im Ortsgebiet nicht genehmigte Plakatständer aufgestellt, so hat die Gemeinde diese gem. § 10 K-OBG sofort zu entfernen. Die anfallenden Kosten sind der Gemeinde vom Eigentümer der Plakatständer zu ersetzen. Da es sich dabei um eine Verwaltungsübertretung handelt, sind die Eigentümer der Plakatständer auch der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

In Entsprechung dieser Rechtsauffassung hat die Gemeinde die Ortsbildpflegekommission einberufen. Die Tagung fand am 13. März 2013 unter Vorsitz von DI Erich Lanner statt. Von der Kommission wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„In gegenständlicher Angelegenheit wurde mit Vertretern der Gemeinde ein Ortsaugenschein durchgeführt und mögliche Standorte für das Aufstellen von mobilen Plakatständern untersucht. Als Ergebnis der Begehung wurde einhellig festgestellt, dass zwei Standorte aus Ortsbildrelevanter Sicht in Frage kommen. Der erste Standort

befindet sich südlich des Zentrums im Bereich der Kurbadbushaltestelle Parz. 436/1, KG Bad Eisenkappel 76206. Der andere Standort befindet sich nördlich des Marktes im Bereich der gemeindeeigenen Müllinsel auf Parz. 629/1 KG Bad Eisenkappel 76206 (gegenüber Markt Billa).“

Auf dieser Grundlage wird folgender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

**Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 4.7.2013, Zahl.:
1015-0/2013 mit der eine Ortsbildschutzverordnung beschlossen wird.**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBL. Nr. 32, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 107/2012 wird verordnet:

**§ 1
Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern**

In folgenden Teilen/Ortsbereichen

- a) südlich des Zentrums im Bereich der Kurbadbushaltestelle Parz. 436/1, KG Bad Eisenkappel 76206 und
- b) nördlich des Marktes im Bereich der gemeindeeigenen Müllinsel Parz. 629/1, KG Bad Eisenkappel 76206

ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:
abgenommen am:

Vizebürgermeister Ing. Helmut Malle: Diese Verordnung, die uns ja mit dem Gesetz vorgegeben wurde, ist mit einem Plakatverbot gleich zu setzen. Schon wegen der hohen Gebühren. Wir werden für die Vereine ortsfeste Anlagen installieren müssen, um ihnen eine Möglichkeit zum Plakatieren zu gewähren. In jedem Graben und auch beim Freibad sollte eine solche Anlage stehen. Ich bringe mündlich den Zusatzantrag, solche ortsfeste Anlagen umzusetzen.

Dr. Stefan Merkač: Ich möchte mich Hr. Malle anschließen.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Wir könnten den Antrag von Hr. Malle als gemeinsamen Antrag definieren.

GR. Dr. Stefan Merkač: Dann müssten wir aber konkretisieren, für welchen Ortsteil und auch das Wahlwerbung darauf verboten ist.

GR. Varch Christian: Als Ersatz könnte man auch den Veranstaltungskalender wieder aktivieren, drucken und an einen Haushalt senden.

GR. Franz Kummer: Kann mich den Worten von Hr. Varch nicht anschließen. Eher jener von Hr. Malle. Ich bin dafür, dass wir wegschauen, wenn ein Verein einen Plakatständer illegal aufstellt.

GR. Christian Varch: Auch ich bin für fixe Plakatständer.

GR. Dr. Andreas Jerlich: Betreffend der fixen Plakatständer müsste man auch mit den Betroffenen z.B. Vereinen absprechen, inwieweit und wie viele benötigt werden.

GR. Irmgard Paulitsch: Statt einem Veranstaltungskalender können die Veranstaltungen auch im Internet angeboten werden.

Vizebgm. Ing. Helmut Malle: Das haben wir ja bereits.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Schlage vor, dass der Zusatzantrag insofern ergänzt wird, dass betreffend der ortsfesten Plakatständer der Ausschuss für Kultur sich mit diesem Thema beschäftigt.

Dieser Ergänzung stimmen alle zu.

Abstimmung über den Hauptantrag:

Mit zwei Gegenstimmen wird dieser Antrag beschlossen.

Gegenstimmen: GR.Dr. Stefan Merkač und GR. Hans Georg Lopar

Abstimmung über den Zusatzantrag, ortsfeste Anlagen zu errichten und diese dem Kulturausschuss zur Vorbereitung zuweisen:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Bau – Übertragungsverordnung

Berichtersteller: Vizebgm. Ing. Helmut Malle

Im Zusammenhang mit den seit Jahren laufenden Bemühungen, die Verwaltung zu reformieren und einfacher zu gestalten hat der Kärntner Gemeindebund im Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung einen Entwurf einer Bau-Übertragungsverordnung erarbeitet und in den eigenen Gremien einstimmig beschlossen.

Mit dieser Bau-Übertragungsverordnung haben die Kärntner Gemeinden die Möglichkeit auf Antrag die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen und bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen auf die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zu übertragen. Die angepeilten Synergien bei der Abwicklung von Verfahren können natürlich nur dann genützt werden, wenn möglichst viele Gemeinden von der Antragstellung Gebrauch machen.

Festzuhalten ist, dass eine solche Übertragung nur freiwillig und aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates erfolgen kann. Eine Rückübertragung ist wiederum nur durch eine entsprechende Änderung der Verordnung der Landesregierung möglich.

Es wird ins Auge gefasst, dass eine solche Übertragung mit 1.1.2014 in Kraft tritt.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurde dieser Punkt ebenfalls diskutiert und abgewogen. Nachteil dieser Übertragung ist, dass die derzeit oft sehr kurzfristig anberaumte Bauverhandlung mit einer sehr schnellen Erledigung künftighin nicht mehr erreicht werden kann. Gerade bei Vorhaben, bei welchem der/die Bürger/in neben dem Bauverfahren auch auf andere Verfahren angewiesen ist, muss mit dem Bau ohnehin auf die anderen Verfahren gewartet werden. Bisher war unserer Gemeinde bestrebt, einen gemeinsamen Termin für die Verhandlungen zu organisieren. Dies würde bei einer Übertragung zum Regelfall werden. Ein weiterer Vorteil der Übertragung ist, dass in den verschiedenen Bescheiden bisher oft einander widersprüchliche Auflagen erteilt wurden und künftighin vermieden werden können.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Übertragung beschließen bzw. beantragen:

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach beantragt die Übertragung folgender Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:

1. Die Besorgung der in Punkt 2 angeführten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend
 - a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie
 - b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Die Übertragung gemäß lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

2. Die Übertragung gemäß Punkt 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996.

Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß Punkt 1 nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in Punkt 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

3. Die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft bzw. den Landeshauptmann erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung der Landesregierung (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung).

***Bgm. Franz Josef Smrtnik:** Wie ich mit den Nachbarbürgermeistern gesprochen habe, sehe ich hier eher Nachteile. Wir haben nicht so viele Fälle und haben bisher dies immer gut koordiniert. Künftighin wären wir Bittsteller.*

***GR. Lopar:** Ich bin auch für die alte Lösung*

***GR. Gabriel Hribar:** Bin dafür, dass wir wenn nur möglich die Kompetenzen erhalten.*

***GR. Dr. Andreas Jerlich:** Dies war ein Vorschlag vom Gemeindebund und wurde vom Gemeindevorstand auch so beschlossen.*

Abstimmung:

Dieser Antrag erhielt nur 1 Stimme und gilt daher als abgelehnt.

18 Gegenstimmen

Befürworter: Dr. Stefan Merkač

6. Kassaprüfung vom 13.06.2013 – inkl. Bericht Recyclinghof

Berichterstatter: GR Franz Kummer

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 13.06.2013 die Gemeindekasse auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und für in Ordnung befunden. Der Prüfungszeitraum war vom 06.03.2013 bis 13.06.2013.

Bei dieser Ausschusssitzung wurde auch der Recyclinghof überprüft und nachstehender Bericht in der Sitzung erläutert bzw. besprochen:

Der Recyclinghof wird unter dem Ansatz 8520 – Abfallbeseitigung – geführt und auch über diesen abgerechnet.

Der Recyclinghof besteht nunmehr schon seit fast 20 Jahren und wird in Kooperation mit der Gemeinde Sittersdorf geführt. Dies bedeutet, dass sowohl die Gemeindebürger von Bad Eisenkappel wie auch von Sittersdorf die Möglichkeit haben, das zu entsorgende Material an festgelegten Terminen beim Recyclinghof abzugeben (siehe Beilage - Öffnungszeiten).

Damit die Entsorgung fachgerecht durchgeführt werden kann, wird von beiden Gemeinden das dafür notwendige Personal je zur Hälfte zur Verfügung gestellt und damit werden Kosten gespart, zumal rechtlich sowieso immer zwei Personen anwesend sein müssen.

Gesamteinnahmen 2012

Abschnitt „Abfallbeseitigung“

Aufgliederung: € 180.456,36

- Zinsen und Kest € 181,24
- Abfallbeseitigungsgebühren € 180.275,12

In den Abfallbeseitigungsgebühren sind die Einnahmen des Recyclinghofes in der Höhe von € 5.231,05 (netto) enthalten.

Gesamtausgaben 2012**Abschnitt „Abfallbeseitigung“**

€ 180.456,36

Aufgliederung:

- Rücklagenzuführung € 1.762,38
- Stromkosten € 895,31
- Telefon/Strom/Öffentl.Abgaben € 1.027,54
- Leistungen Wirtschaftshof € 27.418,19
- Entgelte für sonstige Leistungen
(ASA, Gojer, Kompostieranlage € 86.418,53
- Beitrag Abfallbeseitigungsverband € 62.934,41

Gesamteinnahmen 2013 (bis dato)**Abschnitt „Abfallbeseitigung“**

Lt. Voranschlag € 181.000,00

Aufgliederung:

- Zinsen und Kest (wird am Jahresende abgerechnet) € 0,00
- Abfallbeseitigungsgebühren € 90.030,74

In den Abfallbeseitigungsgebühren sind
die Einnahmen des Recyclinghofes in der Höhe von € 1.963,37 (netto)
enthalten.

Gesamtausgaben 2013 (bis dato)**Abschnitt „Abfallbeseitigung“**

Lt. Voranschlag € 181.000,00

Aufgliederung:

- Rücklagenzuführung (wird am Jahresende abgerechnet) € 0,00
- Stromkosten € 284,20
- Telefon/Strom/Öffentl.Abgaben € 856,95
- Leistungen Wirtschaftshof € 8.341,12
- Entgelte für sonstige Leistungen
(ASA, Gojer, Kompostieranlage € 27.144,58
- Beitrag Abfallbeseitigungsverband € 21.570,04
- Sollüberschuss € 31.833,85

In den Leistungen des Wirtschaftshofes sind die wöchentlichen Entleerungen der Papierkörbe, die diversen Aufräumarbeiten bei den Müllinseln sowie die Arbeitsstunden unserer Mitarbeiter beim Recyclinghof enthalten.

Bezüglich der Arbeitsstunden gibt es eine Vereinbarung mit der Gemeinde Sittersdorf, dass jeweils eine Gemeinde einen Mitarbeiter zur Verfügung stellt. Der Personalaufwand richtet sich nach den Öffnungszeiten des Recyclinghofes.

Der Stundensatz liegt wie im Voranschlag 2013 beschlossen bei einem Betrag von € 28,50 pro Stunde.

Die Abrechnung der zu entsorgenden Materialien, welche halbjährlich mit der Gemeinde Sittersdorf erfolgt, wird durch Herrn Pasterk Josef durchgeführt.

Die Einnahmen durch die Refundierung der verwertbaren Materialien, wie z.B. Metall, Batterien, Kühlgeräte, Elektrokleingeräte, Schrott und der Öli's werden durch unsere Gemeinde abgerechnet und vermindern somit die Ausgaben.

Auch diese Überprüfung ergab keine Beanstandung.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen.

***Bgm. Franz Josef Smrtnik:** Wir müssen unseren Recyclinghof auf den Stand der Technik bringen und die Förderungen nützen.*

***GV. Elisabeth Lobnik:** Der Recyclinghof ist eine tolle Einrichtung der Gemeinde. Wir haben hier wirklich eine Vorreiterrolle. Möchte aber den Zustand der Müllinsel zur Diskussion bringen. Diese sind kein Bild für unsere Tourismusgemeinde bzw. für die OTH Besucher. Die Hinweisschilder bringen nichts. Wir müssen eruieren, wer hier nicht sachgerecht entsorgt, eine Kamera mit Hinweisschild anbringen. Letztlich zahlen wir alle für die Sauberhaltung.*

***Bgm. Franz Josef Smrtnik:** Der Umweltausschuss soll sich mit diesem Thema befassen.*

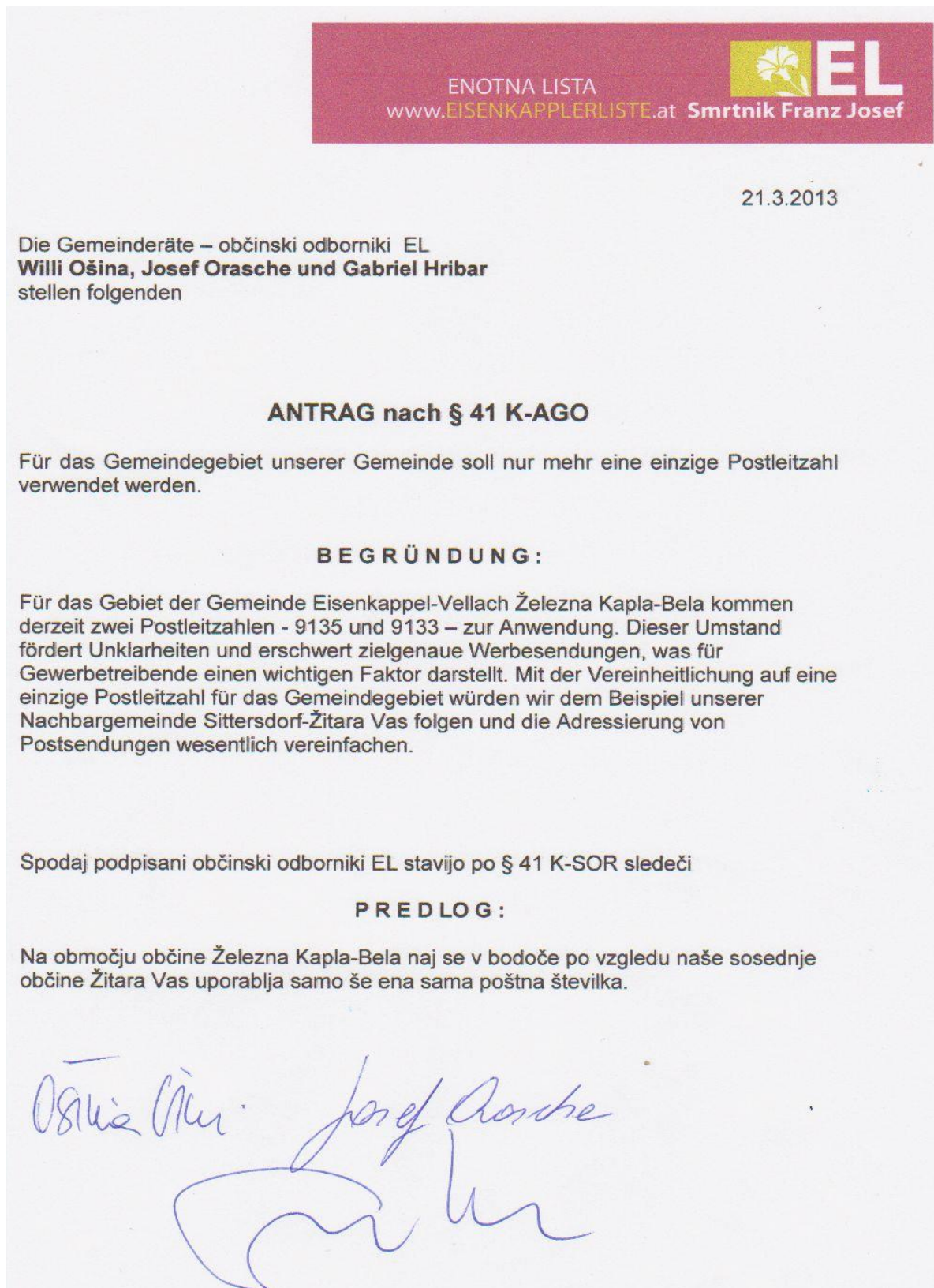
Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Antrag gem. §41 EL Gemeinderäte; Neuordnung der Postleitzahlen

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Bei der Sitzung des Gemeinderates vom 21.3.2013 wurde von den EL-Gemeinderäten folgender Antrag eingebracht:

Am 16.4.2013 erhielt die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nachstehendes Schreiben von der Gemeinde Sittersdorf.



*Sehr geehrte Bürgermeister !
Geschätzter Amtsleiter !*

Als Beilage übermittle ich einerseits die Kontaktadressen betreffend Vereinheitlichung unserer PLZ auf 9133 Sittersdorf. Es sind diese Mag. Schitnig im BM für Verkehr und Herr Ranftl bei der Österr. Post AG.

Die Gemeinde Sittersdorf hat seit vielen Jahren das Bestreben die vier unterschiedlichen Postleitzahlen zu einer gemeinsamen zusammen zu führen. Zahlreiche Resolutionen des Gemeinderates wurden nicht berücksichtigt. Letztes Jahr konnten wir nach Intervention im BM für Verkehr endlich Bewegung in diese Angelegenheit bringen und haben im Juli 2012 die notwendigen Beschlüsse im Gemeinderat gefasst. Der notwendige Antrag der Gemeinde, der Gemeinderatsbeschluss sowie die Adressenliste wurden im September 2012 übermittelt und somit unsererseits die gewünschten Voraussetzungen erfüllt.

Im März 2013 wurde uns von der Österr. Post AG mittels E-Mail mitgeteilt, dass dafür auch die Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinden notwendig sei.

Aus dem Anhang ist ersichtlich, wieviele Adressen der Gemeinde Gallizien bzw. Eisenkappel-Vellach betroffen sind.

Gallizien (Müllnern 19 und der Bereich Drabunaschach)

Eisenkappel (Bereich Rechberg, Unterort und Blasnitzen)

Die Gemeinde Sittersdorf ersucht daher den Gemeinderat der Gemeinde Eisenkappel-Vellach und Gallizien um Zustimmung zur geplanten PLZ-Änderung.

Alternativ dazu wäre die Angleichung der PLZ der betroffenen Ortschaften an die PLZ der jeweiligen Gemeinde zu überlegen.

Wir ersuchen diesbezüglich um eine rasche und positive Entscheidung des Gemeinderates. Sollten noch Fragen offen sein, ersuchen wir um Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen aus Sittersdorf

Birgit Petek
Amtsleitung

Somit hat nun die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Sie stimmt dem Beschluss der Gemeinde Sittersdorf nicht zu. In diesem Fall bleibt alles wie bisher.
2. Sie stimmt dem Beschluss der Gemeinde Sittersdorf zu und stellt keinen eigenen Antrag. In diesem Fall würden sich sämtliche Anschriften (insgesamt 172 Zustellanschriften) von 9133 Miklauzhof auf 9133 Sittersdorf ändern und
3. die Gemeinde stellt den Antrag alle im Gemeindegebiet vorhandenen Anschriften von 9133 Miklauzhof auf 9135 Bad Eisenkappel zu ändern.

Bei jeder Änderung (auch auf 9133 Sittersdorf) hat die Gemeinde die betreffenden Bewohner zu informieren. Eine Haftung für evt. Laufzeitverzögerungen, die auf unkorrekte Anschriften zurück zu führen sind, wird von der PostAG nicht übernommen. Auch nicht die Kosten für notwendiges Briefpapier, Stempel, Drucksorten usw.)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Sittersdorfer Antrag unter der Voraussetzung zustimmen, dass der gesamte Gemeindebereich Eisenkappel-Vellach unter einer Postleitzahl 9135 Bad Eisenkappel erreichbar ist und damit auch dem EL-Antrag zustimmen.

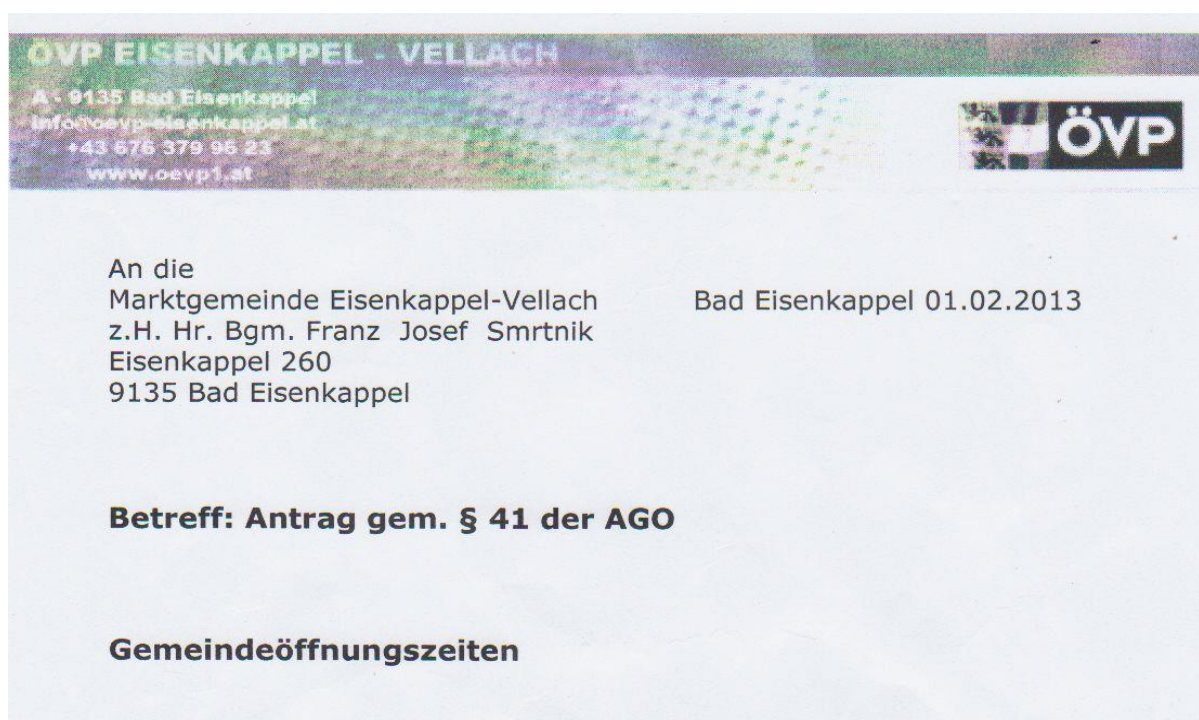
***Vizebürgermeister Ing. Helmut Malle:** wenn möglich soll auch die Vereinheitlichung der Telefonvorwahl beantragt werden.*

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Antrag gem. §41 ÖVP Gemeinderäte; Gemeindeöffnungszeiten

Berichtersteller: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der ÖVP-Gemeinderat Franz Kummer hat in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2013 nachstehenden Antrag eingebracht:



Die Fraktion der ÖVP Eisenkappel-Vellach stellt den Antrag, die Öffnungszeiten in unserer Gemeinde abzuändern.

Begründung:

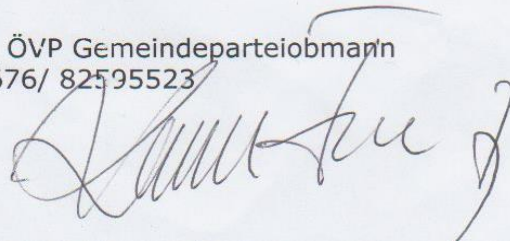
Nachdem im Gemeindeamt täglich unterschiedliche Öffnungszeiten eingeführt wurden, kommt es immer wieder zu heftigen Protesten unserer Bürger/innen.

Die ÖVP schlägt vor, das Gemeindeamt zumindest mit einem Beamten durchgehend zu besetzen. Eine optimierte Diensterteilung müsste ausreichen, um ohne Überstunden der Beamten auszukommen!

Wir hoffen, dass unser Vorschlag umgesetzt wird!

* DURCHGEHEND BEDEUTET VON 7h-17h

Weitere Informationen ÖVP Gemeindeparteiobermann
Franz Kummer Tel. 0676/ 82595523



Die Reduzierung der Öffnungszeiten von 40 auf 30,5 Stunden pro Woche, erfolgte aufgrund der Gleitzeiteinführung um jene Stunden, die am Abend oder außerhalb der regulären Stunden notwendig sind, ausgleichen zu können. Dies war erfolgreich, sodass die Überstunden um 90% reduziert werden konnten. Es ist auch zu erwähnen, dass die Einführung der Gleitzeit vom Land forciert wurde.

Parteienverkehr ist nur sinnvoll, wenn von allen Sachbereichen die Mitarbeiter anwesend sind, zumal aufgrund der Vielfältigkeit an Aufgabengebieten nicht jeder Mitarbeiter alle Bereiche sachlich zu 100% abdecken kann. Durch die Anwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters kann man dem Bürger das wegen eines Anliegens zweimalige Aufsuchen des Amtes ersparen.

Auch bisher wurde nach entsprechender Vereinbarung (Telefonat beim zuständigen Mitarbeiter) auch außerhalb der vorgegebenen Zeiten das Gemeindeservice gewährt.

Sollte eine weitere Einsparung durch Reduzierung der Mitarbeiter oder durch eine intensive Gemeindekooperation geplant sein, so wird man eher noch über eine weitere Reduzierung der Parteistunden nachdenken müssen.

Nach der Anmerkung 14 zu Abs. (4) des §78 der K-AGO ist für die Festlegung der Amtsstunden der Bürgermeister zuständig. Ungeachtet des § 34 Abs. (1) K-AGO; wonach der Gemeinderat das oberste Organ in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist, kommt dem Gemeinderat keine Befugnis zu, in den Angelegenheiten des inneren Dienstes einzugreifen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bürgermeister in Absprache mit dem Amtsleiter die derzeitigen Öffnungszeiten zum Wohle der Bevölkerung und der Bediensteten überdenken bzw. neu erarbeiten soll. Der Gemeindevorstand ist rechtlich hierfür nicht zuständig.

Bgm. Franz Josef Smrtnik: Wenn ein Bürger bzw. Bürgerin außerhalb der Blockzeiten zur Gemeinde will, so haben wir die Telefonnummer an der Tür angeführt, so dass diese/r die betreffende Person anrufen kann und wenn diese bereits im Amt ist, kann der/die Bürger/in sein Anliegen sofort vorbringen.

GR. Franz Kummer: Genau das wollten wir erreichen.

GR. Gabriel Hribar: Wenn man sich die Auflistung ansieht, so kann man feststellen, dass wir am die meisten Parteienverkehr Stunden im Bezirk haben und diese auch am flexibelsten gestalten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

															Parteien- verkehr
Gemeinde Bleiburg	Mo - Fr														
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	20
Gemeinde Völkermarkt	Mo - Fr						Mo - Do								
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	28
Gemeinde Gallizien	Mo - Fr						Do								
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	31
Gemeinde Sittersdorf	Mo - Fr						Mo								
	7	8	9	10	11	12	12,30	14	15	16	17	18	19	19,30	25,5
Gemeinde Globasnitz	Mo - Fr														
	7,30	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	22,5
Gemeinde Feistritz/ Bleiburg	Mo - Fr						Do								
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	22
Gemeinde Eberndorf	Mo - Fr						Mi								
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	24
Gemeinde Griffen	Mo - Fr						Do								
	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	19,30	26,5

1. Antrag gem. § 41 K-AGO der SPÖ-Gemeinderäte Peter Koschlak; und Christian Varch, betreffend Sanierung bzw. Erneuerung der Kinderspielplätze

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
Ing. Helmut Malle, Vizebürgermeister
9135 Bad Eisenkappel



Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO: Sanierung bzw. Erneuerung der Kinderspielplätze

In unserer Gemeinde wurden in den letzten Jahrzehnten für unsere jüngsten Gemeindebewohner großzügig Kinderspielplatz-Einrichtungen geschaffen. Diese Einrichtungen sind mittlerweile allerdings teilweise sanierungsbedürftig.

Die Gemeinderäte Peter Koschlak und Christian Varch fordern daher, die Kinderspielplätze in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gemäß umseitigem Sanierungsplan zu sanieren bzw. zu erneuern.

Wir sind überzeugt, dass diese Maßnahmen wesentlich zur Attraktivität der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach als lebenswerter Wohnungsstandort beiträgt.

Die benötigten Mittel könnten aus der Mehreinnahme der Kommunalsteuer vom Tatort-Dreh verwendet werden.

Der SPÖ Eisenkappel-Vellach ist die Erhaltung und Schaffung von Kinderspielplätzen ein wichtiges Anliegen. Daher wird folgender Antrag von GR Peter Koschlak und GR Christian Varch gem. § 41 Abs. 3 K-AGO an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gestellt:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge beschließen, im Jahr 2013 mind. € 5.000,- im Budget für Sanierung bzw. Erneuerung der Kinderspielplätze einzuplanen.

Bad Eisenkappel, 04.07.2013

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Koschlak Peter

Handwritten signature of Peter Koschlak in blue ink.

GR Christian Varch

Handwritten signature of Christian Varch in blue ink.

Dieser Antrag wurde dem Finanzausschuss zugewiesen.

2. Antrag gem. § 41 K-AGO der SPÖ-Gemeinderäte Peter Koschlak; und Christian Varch, betreffend Erstellung einer Bienenbewirtschaftsflächenverordnung

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
Ing. Helmut Malle, Vizebürgermeister
9135 Bad Eisenkappel



Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO:

Antrag auf Erstellung einer Bienenbewirtschaftsflächenverordnung und Erstellung von Richtlinien zur Imkereibewirtschaftung durch „Wanderimker“

Durch die zwei sehr aktiven Bienenzuchtvereine in unserer Gemeinde werden noch viele Bienenvölker gehalten.

Aufgrund von Umwelteinflüssen, aber auch verstärkt durch Krankheiten und Parasiten wie z.B. der Varroa-Milbe, wird es für die Imker immer schwieriger Bienen zu halten.

Um den Imkern ihre Arbeit zu erleichtern, soll seitens der Gemeindeverwaltung eine Bienenbewirtschaftsflächenverordnung erlassen werden, in welcher zum einen die bereits bestehenden Flächen erfasst und zum Anderen unterversorgte Gebiete herausgearbeitet werden.

Um eine optimale – flächendeckende – Bienenbewirtschaftung zu erreichen, soll seitens der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Imkervereinen und des Bienenzuchtverbandes Kärnten, ein Zonenkataster erstellt werden, um mit besonderen Förderungsmodellen Anreize zur Bienenhaltung zu schaffen.

Der Finanzreferent Bgm. Smrtnik wird um entsprechende Lukrierung finanzieller Mittel zur Förderung ersucht.

Betreffend der „Wanderimkerei“ soll der Gemeinderat in Abstimmung mit den Imkervereinen genaue Richtlinien über die Aufstellungsorte der Bienenstöcke und vor allem über die gesundheitsrechtlichen Kontrollen und Nachweise festlegen. Auch über Verstöße und entsprechende Maßnahmen sollte nachgedacht werden.

Der Bedarf nach solchen Richtlinien ergibt sich aus der Tatsache, dass unsere Imker zwar entsprechende sorgfältige Behandlungen durchführen, die „eingeführten“ Bienen aber wahrscheinlich nicht entsprechend sorgfältig betreut werden.

Daher wird von GR Peter Koschlak und GR Christian Varch folgender Antrag gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gestellt:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge die Erstellung einer Bienenbewirtschaftsflächenverordnung und Erstellung von Richtlinien zur Imkereibewirtschaftung durch „Wanderimker“ wie oben beschrieben beschließen.

Bad Eisenkappel, 04.07.2013

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Koschlak Peter

GR Christian Varch

Dieser Antrag wurde dem Landwirtschaftsausschuss zugewiesen.

3. Antrag gem. § 41 K-AGO der SPÖ-Gemeinderäte Peter Koschlak; und Christian Varch, betreffend Schneeräumbeihilfe-Neuregelung-Beschäftigungsmodell

Sozialdemokratische Partei Österreich
Ortsorganisation Eisenkappel-Vellach
Ing. Helmut Malle, Vizebürgermeister
9135 Bad Eisenkappel



Antrag gem. § 41 Abs. 3 K-AGO:

Schneeräumbeihilfe- Neuregelung- Beschäftigungsmodell

In den letzten Jahren wurde den Landwirten in unserer Gemeinde eine Schneeräumbeihilfe in der Größenordnung von gesamt ca. € 12.000.- ausbezahlt. Alle Antragsteller wurden aufgrund ihrer Hofzufahrtslänge bedient. Unserer Meinung nach ist diese Auszahlungsmodalität ungerecht und nicht zielführend.

Wir schlagen daher vor, dass bei der Schneeräumbeihilfe die Weglänge und die Grundbesitzgröße berücksichtigt werden sollen. Eigner von größeren Besitzen sollen im Verhältnis zur Weglänge weniger Schneeräumbeihilfe erhalten, ab einer Betriebsgröße von 115 ha (Eigenjagdgröße) soll die Schneeräumbeihilfe überhaupt entfallen. Jene Betriebe, welche nach der Neuregelung anspruchsberechtigt wären, sollen auch eine dementsprechend höhere Förderung erhalten.

Die freiwerdenden Mittel, welche nicht für die Bezuschussung von Betrieben verbraucht werden, sollen in ein Beschäftigungsmodell fließen, mit welchem man über die Wintermonate Saisonarbeiter zum Zwecke der Schneeräumung beschäftigen kann.

Da in unserer Gemeinde der Bevölkerungsanteil an gebrechlichen und pflegebedürftigen Hausbesitzern immer größer wird, wäre diese Maßnahme ein sehr wertvoller Beitrag für unsere ältere Generation. Eine diesbezügliche Unterstützung könnte an einen Pflegegeldbezug gekoppelt werden.

Der SPÖ Eisenkappel-Vellach ist die Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Förderung der älteren Generation äußerst wichtig. Daher wird folgender Antrag von GR Peter Koschlak und GR Christian Varch gem. § 41 Abs. 3 K-AGO an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gestellt:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach möge die Förderungsrichtlinien zur Schneeräumbeihilfe wie oben beschrieben ändern und ein Beschäftigungsmodell zur Unterstützung der älteren Generation wie oben beschrieben einrichten.

Bad Eisenkappel, 04.07.2013

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:

GR Koschlak Peter

GR Christian Varch

Dieser Antrag wurde dem Finanzausschuss zugewiesen.

4. Antrag gem. § 41 K-AGO des GR Hans Georg Lopar, betreffend Betreubares Wohnen in der Marktgemeinde

Antrag gemäß § 41 K-AGO GR Hans Georg Lopar

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel, 4. Juli 2013

Betreubares Wohnen in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Auch in unserer Gemeinde Eisenkappel-Vellach gibt es ältere Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger für welche die Einrichtung betreutes Wohnen geschaffen werden sollte.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die Einrichtung für das betreute Wohnen in unserer Gemeinde beschließen.

Für unsere älteren Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sollte diese Möglichkeit geschaffen werden, ihren Lebensabend in ihrer Heimatgemeinde mit gesellschaftlichem Anschluss, verbringen zu können. Das Gebäude der Volksschule in Bad Eisenkappel wäre der optimale Standort für diese Einrichtung. Auch Arbeitsplätze würden dadurch geschaffen, da es ja eine geregelte Betreuung geben müsste, die im wesentlichen Dienstleistungen umfasst, die früher durch eine Großfamilie abgedeckt worden sind.



Dieser Antrag wurde dem Sozialausschuss zugewiesen

5. Antrag gem. § 41 K-AGO des GR Hans Georg Lopar, betreffend Kunstradweg

Antrag gemäß § 41 K-AGO GR Hans Georg Lopar

An den
GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel

Bad Eisenkappel, 4. Juli 2013

Kunstradweg

Bei der Gemeinderatsitzung am 6. Juli 2008 wurde von mir der Antrag zur Errichtung des Kunstradweges eingebracht. Bis heute ist in dieser Sache aber leider nichts geschehen. Daher stelle ich nochmals den

Antrag, der Gemeinderat möge die Errichtung des Kunstradweges beschließen.

Es ist unumstritten, dass sich Radfahren in der Natur einer immer größeren Beliebtheit erfreut. Dies zeigt auch die Errichtung und Ausweitung vieler Radwege im Südkärntner Raum. Auch in unserer Gemeinde sollte man mittels des Kunstradweges auf die geschichtlichen, kulturellen und touristischen Sehenswürdigkeiten aufmerksam machen. Das wäre ein Beitrag zur Belebung unserer Gemeinde und wichtig zur Stärkung unserer Betriebe (Gastronomie, Geschäfte usw.). Der jetzt schon bestehende Kunstradweg beginnt in der Gemeinde Ruden, führt dann weiter über die Jörg Halder Brücke nach Bleiburg und in weiterer Folge in die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Auch die Gemeinden Globasnitz, Eberndorf, Sittersdorf und Gallizien könnten sich anschließen.

In der Stadtgemeinde Bleiburg wurde schon vor Jahren der Verein „Kunstradweg“ gegründet, der allen Gemeinden im Südkärntner Raum anbietet, sich daran zu beteiligen. Der Obmann Herr Karl Peter Kuehs ist gerne bereit beratend zur Seite zu stehen.



Dieser Antrag wurde dem Tourismusausschuss zugewiesen.

**6. Antrag gem. § 41 K-AGO des GR Hans Georg Lopar, betreffend
Sanierung der Zufahrtsstraße zur Eisenkappler Hütte**

**Anfrage gemäß § 43 K-AGO
GR Hans Georg Lopar**

Bad Eisenkappel, 4. Juli 2013

An den
Bürgermeister der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
Franz Josef Smrtnik

Sanierung der Zufahrtsstraße zur Eisenkappler Hütte

Viele Besucher der Eisenkappler Hütte haben ihren Unmut über den schlechten Zustand (Schlaglöcher, Ausschwemmungen) der bemauteten Zufahrtsstraße zur Eisenkappler Hütte ausgesprochen. Dadurch ist die Besucherzahl bereits rückläufig.

Ich stelle daher die Anfrage an den Bürgermeister, wann wird die Zufahrtsstraße saniert?

Wie hoch sind derzeit die Rücklagen aus den Mauteinnahmen, welche ja ausdrücklich für den Erhalt der Zufahrtsstraße zweckgebunden sind?



Dieser Antrag wurde dem Bauausschuss zugewiesen

7. Antrag gem. § 41 K-AGO des GR Stefan Merkač, betreffend Einsatz von chemisch synthetischen Pestiziden



Antrag

laut § 41 K-AGO stellt Dr. Štefan Merkač (gemeinsam grün / skupno zeleno) im Zuge der Gemeinderatssitzung am 04.07. 2013 den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Eisenkappel –Vellach / Železna Kapla – Bela die

Unterlassung des Einsatzes von chemisch synthetischen Pestiziden in kommunaleigenen Einrichtungen und auf gemeindeeigenen Freilandflächen umsetzt.

Einleitung/Begründung:

Immer öfter kann beobachtet werden, dass zur Bekämpfung diverser Schädlinge (Insekten, Pilze, usw.) und Beikräuter chemische und synthetische Mittel zum Einsatz kommen.

Die Verwendung von Pestiziden hat nicht nur negative Folgen für die Umwelt und Nützlinge (z.B. Bienen), sondern ist auch immens gesundheitsgefährdend. Die öffentliche Hand muss daher eine positive Vorbildfunktion übernehmen und durch Unterlassung des Einsatzes verschiedenster Pestizide in ihren Gebäuden (Schulen, Kindergärten, Gemeinden usw.) wie auch auf Freilandflächen zur Gesundheit unser Aller sowie zu einem Schutz der Umwelt beitragen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass auf den Einsatz von chemisch synthetischen Pestiziden in kommunaleigenen Einrichtungen und auf gemeindeeigenen Freilandflächen verzichtet wird.

Wir ersuchen alle Mandatarinnen und Mandatare um eine Unterstützung dieses Antrages.

Eingebracht von Dr. Štefan Merkač (GESK)

GESK – gemeinsam grün – skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Vellach/Bela 4, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Dieser Antrag wurde dem Umweltausschuss zugewiesen

8. Antrag gem. § 41 K-AGO des GR Stefan Merkač, betreffend Gefahrenstelle Feuerwehrausfahrt



Antrag

laut § 41 K-AGO stellt Dr. Štefan Merkač (gemeinsam grün.skupno zeleno) im Zuge der Gemeinderatssitzung am 04.07.2013 den Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde an die Bundesstraßenverwaltung herantritt, im Bereich des Sicherheitszentrums die Feuerwehrausfahrt ausreichend zu kennzeichnen (Warnschilder „Achtung Feuerwehrausfahrt“ und Warnlicht, das im Einsatzfall aktiviert werden kann).

Begründung:

Seitens mehrerer Aktiver bei der Freiwilligen Feuerwehr Bad Eisenkappel/Železna Kapla wurde diese Bitte schon öfters an uns herangetragen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme sehen wir die Möglichkeit mit minimalen Mitteln einen deutlichen Schritt in Richtung von mehr Sicherheit für unsere Einsatzkräfte zu setzen.

Eingebracht von dr. Štefan Merkač (GESK)

GESK – gemeinsam grün – skupno zeleno
Dr. Štefan Merkač, Vellach/Bela 4, 9136 Bad Eisenkappel/Železna Kapla

Dieser Antrag wurde dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Ende der Sitzung 19:58 Uhr

Die Protokollprüfer:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: